

## § 1575 BGB

(1) Ein geschiedener [Ehegatte](#), der in Erwartung der [Ehe](#) oder während der [Ehe](#) eine Schul- oder Berufsausbildung nicht aufgenommen oder abgebrochen hat, kann von dem anderen [Ehegatten](#) Unterhalt verlangen, wenn er diese oder eine entsprechende Ausbildung sobald wie möglich aufnimmt, um eine angemessene Erwerbstätigkeit, die den Unterhalt nachhaltig sichert, zu erlangen und der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zu erwarten ist. Der Anspruch besteht längstens für die Zeit, in der eine solche Ausbildung im Allgemeinen abgeschlossen wird; dabei sind ehebedingte Verzögerungen der Ausbildung zu berücksichtigen.

(2) Entsprechendes gilt, wenn sich der geschiedene [Ehegatte](#) fortbilden oder umschulen lässt, um Nachteile auszugleichen, die durch die [Ehe](#) eingetreten sind.

(3) Verlangt der geschiedene [Ehegatte](#) nach Beendigung der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung Unterhalt nach § [1573 BGB](#), so bleibt bei der Bestimmung der ihm angemessenen Erwerbstätigkeit (§ [1574 Abs. 2 BGB](#)) der erreichte höhere Ausbildungsstand außer Betracht.